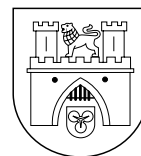




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 16.10.2025

Nr. 16

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Janine Babik 323
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nizameddin Ogur 323
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Stefano Perelli 324
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Serhii Bondarenko 324
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat 325
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Silke Drewes 325
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mattia Daniele Parrinello 326
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pawel Lukasz Kielkowicz 326

Landeshauptstadt Hannover

- ▶ Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Häfen Hannover 327

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

- ▶ Sportförderrichtlinie der Stadt Burgdorf 328

Stadt Gehrden

- ▶ Neufassung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit der Stadt Gehrden 330

Stadt Laatzen

- ▶ Satzung der Stadt Laatzen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEntS) 334

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Evangelisches Kirchenamt Hildesheim

- ▶ Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michael-Kirchengemeinde Wehmingen 336
- ▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) der Ev.-luth. St. Michael-Kirchengemeinde für den Friedhof Wehmingen 345

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen zum Jahreswechsel:

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt 2025 **Mi. 10.12.2025**

das letzte Amtsblatt 2025 erscheint am **Do. 18.12.2025**

Redaktionsschluss für das erste Amtsblatt 2026 **Fr. 19.12.2025**

das erste Amtsblatt 2026 erscheint am **Do. 08.01.2026**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2026 **Mi. 07.01.2026**

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Janine Babik

An die nachstehende Person

Name: Babik
Vorname(n): Janine
Geburtsdatum: 17.01.1985
letzte bekannte Anschrift: Brunnenstraße 9,
30989 Gehrden

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 15.09.2025, Aktenzeichen 51.04-03-136734, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Marschall

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nizameddin Ogur

An die nachstehende Person

Name: Ogur
Vorname(n): Nizameddin
Geburtsdatum: 17.06.1984
letzte bekannte Anschrift: Ronnenberger Str. 10,
30952 Ronnenberg

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 17.03.2025, Aktenzeichen 51.04-19-130647, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 12,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Neubauer

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Stefano Perelli**

An die nachstehende Person

Name: Perelli
Vorname(n): Stefano
letzte bekannte Anschrift: Heinrich-Göbel-Straße 28,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.10.2025, Aktenzeichen V32.22/H-AY1034, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/ war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Serhii Bondarenko**

An die nachstehende Person

Name: Bondarenko
Vorname(n): Serhii
letzte bekannte Anschrift: Lange Straße 137,
31832 Springe
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.10.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KC3626, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat**

An die nachstehende juristische Person

Name/Bezeichnung: Mariusz Wojciech Szwat
letzte bekannte Anschrift: Osterwalder Str. 67,
30827 Garbsen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 06.10.2025, Aktenzeichen 32.22/H-KD1713, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist/wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Silke Drewes**

An die nachstehende Person

Name: Drewes
Vorname(n): Silke
letzte bekannte Anschrift: Graf-Stauffenberg-Str. 10,
30823 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.10.2025, Aktenzeichen 32.22/H-NK1024, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Mattia Daniele Parrinello**

An die nachstehende Person

Name: Parrinello
Vorname(n): Mattia Daniele
letzte bekannte Anschrift: Misdroyer Str.5,
31303 Burgdorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 06.10.2025, Aktenzeichen 32.22/H-PS3119, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/ war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Pawel Lukasz Kielkowicz**

An die nachstehende Person

Name: Kielkowicz
Vorname(n): Pawel Lukasz
letzte bekannte Anschrift: Chelmska 8/48,
22000 Wlodawa (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 07.10.2025, Aktenzeichen 32.23-bra1832595, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten
3. Stock, Raum Nr. 314,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
von der Bracke

— — —

Landeshauptstadt Hannover

► **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Häfen Hannover**

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Häfen Hannover beschlossen:

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Zusätzlich wird eine Vertretung der Betriebsleitung im kaufmännischen Bereich und eine Vertretung der Betriebsleitung im technischen Bereich bestellt.
Die Betriebsleitung und die o. g. bereichsbezogenen Vertretungen werden von der*dem Oberbürgermeister*in bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb selbstständig, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder Dienstanweisungen der*des Oberbürgermeisters*in in Ausübung des ihr*ihm zustehenden Weisungsrechtes etwas anderes bestimmen. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und vertritt diesen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches nach außen.
- (3) In Abwesenheit der Betriebsleitung geht die Verantwortung und die Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung bereichsbezogen auf die jeweilige Vertretung über. Sofern beide Geschäftsbereiche betroffen sind, müssen Entscheidungen einvernehmlich erfolgen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die*der Oberbürgermeister*in.
- (4) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Dazu gehören insbesondere:
 1. Bestimmung der inneren Organisation,
 2. die in § 6 Abs. 2 Ziffer 2 aufgeführten Verfügungen und Rechtsgeschäfte, soweit die dort genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden,
 3. die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung bis zu einem Betrag von 130.000 € (Netto-Rechnungsbetrag),
 4. der Personaleinsatz.
- (5) Die*Der Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals und nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben. Sie*Er kann ihre*seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf den*die für den Eigenbetrieb zuständige*n Beamtin*en auf Zeit oder die Betriebsleitung übertragen; die Übertragung kann von ihr*ihm rückgängig gemacht werden.
- (6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens gem. § 2 dieser Satzung. Im Übrigen vertritt die*der Oberbürgermeister*in den Eigenbetrieb.
Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Fälle allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeitende des Eigenbetriebes übertragen.
- (7) Die Betriebsleitung hat die*den Oberbürgermeister*in und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (8) Vor der Erteilung von Weisungen der*des Oberbürgermeisters*in soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (9) Die Betriebsleitung hat den*die für den Eigenbetrieb zuständigen Beamt*in auf Zeit über alle Vorgänge von wesentlicher Bedeutung unverzüglich zu unterrichten, insbesondere, wenn erhebliche Mehrausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Hannover, den 25.09.2025

Stadt Hannover
Onay
Oberbürgermeister

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 25.09.2025

Stadt Hannover
Onay
Oberbürgermeister

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

► Sportförderrichtlinie der Stadt Burgdorf

1. Präambel

Sport hat eine gesamtgesellschaftliche Funktion. Sportvereine leisten einen wichtigen Beitrag im Breiten- und Leistungssport zur Sicherung der Gesundheit und Lebensqualität.

Die Stadt Burgdorf fördert alle Sport treibenden Vereine aus dem Gebiet der Stadt Burgdorf, sofern diese Mitglied im Regionssportbund Hannover e.V. sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Rat der Stadt Burgdorf zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel; ein Anspruch auf Förderung ergibt sich daraus nicht.

Im Rahmen der städtischen Sportförderung werden einmalige und laufende Zuschüsse zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements an die Sportvereine ausbezahlt. Ein wesentliches Anliegen der Stadt Burgdorf ist dabei die Förderung und Entwicklung des Kinder- und Jugendsports.

2. Antrag

Die Sportförderung der Stadt Burgdorf wird auf Antrag gewährt.

Für die Zuschüsse gem. Ziffern 3.1 – 3.5 ist ein von der Stadt Burgdorf zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Antrag ist bis zum 30.06. des lfd. Kalenderjahres vorzulegen. Verspätet eingegangene Anträge können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Ein Antrag für einen Zuschuss für Anschaffungen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen sowie sonstige Anschaffungen (Ziffer 3.6) ist grundsätzlich vor dem beabsichtigten Erwerb des jeweiligen Gerätes zu stellen. Anträge, die gestellt werden, nachdem das Verpflichtungsgeschäft zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossen ist, werden nicht berücksichtigt.

Eine Beschaffung von Geräten vor Antragstellung ist in Ausnahmefällen möglich, um z.B. einen betriebsfähigen Spielbetrieb/die Sicherheit der Sportanlage aufrecht zu erhalten. Der Antrag ist so zeitnah wie möglich einzureichen.

Ein Antrag für einen Zuschuss für Investitionen in vereinseigene Anlagen (Ziffer 3.7) ist prüffähig bis zum 31.08.

des Jahres vorzulegen, welches dem Jahr des Maßnahmebeginns vorausgeht. Für die Maßnahme muss ein Bedarf vorliegen.

Bei Anschaffungen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen sowie sonstige Anschaffungen (Ziffer 3.6) sind folgende Unterlagen einzureichen oder Angaben glaubhaft zu machen:

1. Antrag
2. Begründung und Darlegung des Bedarfs
3. Vorlage von mindestens drei Angeboten
4. Darlegung der Nutzungsdauer

Bei (baulichen) Investitionen (Ziffer 3.7) sind folgende Unterlagen einzureichen oder Angaben glaubhaft zu machen:

1. Antrag
2. Ausgaben- und Finanzierungsplan (Kostenvorschläge, Angebote für die Gewerke etc.)
3. Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte
4. Lageplan und zeichnerische Darstellung
5. Baubeschreibung
6. Darlegung der Nutzungsdauer

Arbeitsleistungen/Eigenleistungen von Mitgliedern bzw. dem Sportverein nahestehenden Personen im Rahmen der beantragten Maßnahme sind nicht zuschussfähig.

Sollten die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden, hat die Stadt Burgdorf einen Rückforderungsanspruch.

3. Zuschüsse

Für denselben Zweck wird durch die Stadt Burgdorf nur ein Zuschuss gewährt. Zuschüsse verschiedener städtischer Abteilungen an einen Sportverein für unterschiedliche voneinander abgrenzbare Zwecke sind dagegen zulässig.

3.1 Förderung von Kindern und Jugendlichen

Die Sportvereine erhalten für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren einen Zuschuss in Höhe von 6,00 € je Mitglied und Jahr. Maßgeblich hierfür ist der beim Regionssportbund Hannover geführte Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.

3.2 Übungsleiter

Den Sportvereinen wird ein Übungsleiterzuschuss in Höhe des vom Regionssportbund Hannover gezahlten Betrages gewährt. Für die Berechnung werden der gezahlte Betrag des 2. Halbjahres des Vorjahres

sowie der gezahlte Betrag des 1. Halbjahres des lfd. Jahres zugrunde gelegt.

3.3 Zuschüsse für vereinseigene Anlagen

Förderung jugendlicher Mitglieder

Sportvereine mit eigenen Anlagen erhalten für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren einen Zuschuss in Höhe von 6,00 € je Mitglied und Jahr. Maßgeblich hierfür ist der beim Regionssportbund Hannover geführte Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.

Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

1.	Sporthalle	4,00 € pro m ²
2.	Erster Fußballplatz	3.000,00 €
3.	Zweiter Fußballplatz	2.250,00 €
4.	Dritter Fußballplatz	1.500,00 €
5.	je Tennisplatz	250,00 €

3.4 Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse für gepachtete Sportanlagen

Die Stadt Burgdorf bezuschusst gepachtete Sportanlagen, soweit sie nicht selbst Verpächterin ist, in folgender Höhe:

1.	je Reitverein	600,00 €
2.	je Reitverein Außenanlage	200,00 €
3.	Start- und Landebahn des Luftsportvereins	550,00 €
4.	Liegeplätze für Segelboote je Verein	550,00 €
5.	Bootshaus DLRG	550,00 €

Sollte die zu zahlende Pacht unter dem zu zahlenden Zuschuss liegen, so wird der tatsächlich gezahlte Pachtbetrag als Höchstbetrag für den Zuschuss festgesetzt.

3.5 Zuschuss Rasenmäherpauschale für vereinseigene Rasenpflegegeräte

Je Mähgerät (Motor betriebener / elektrischer Rasenmäher) 500,00 €.
Die Mittel dürfen ausschließlich für Pflege und Instandhaltung der für den Vereinssport genutzten Grünflächen verwendet werden.

3.6 Anschaffungen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen sowie sonstige Anschaffungen

Für die Bezuschussung von Anschaffungen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen sowie sonstige Anschaffungen steht ein jährliches Zuschussbudget in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung. Zuschussfähig sind Sportvereine gem. Ziffer 1 dieser Sportförderlinien.

Anschaffungen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen sowie sonstige Anschaffungen mit Einzelbeträgen bis 5.000,00 € sind nicht förderfähig.

Anschaffungen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen sowie sonstige Anschaffungen mit Einzelbeträgen über 5.000,00 € können auf Antrag mit einem Betrag von bis zu 15 % des Gesamtbetrages im Rahmen des verfügbaren Zuschussbudgets gefördert werden. Dieser Betrag wird als verlorener Zuschuss gewährt.

Über die Bewilligung eines Zuschusses für Anschaffungen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen sowie sonstige Anschaffungen entscheidet der Bürgermeister.

Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung.

3.7 Investitionen in vereinseigene Anlagen

Für die Bezuschussung von Investitionen in eigene Vereinsanlagen von Sportvereinen steht ein jährliches Zuschussbudget in Höhe von 45.000,00 € zur Verfügung. Zuschussfähig sind Sportvereine gem. Ziffer 1 dieser Sportförderlinien.

Investitionen in vereinseigene Anlagen mit Einzelbeträgen bis 5.000,00 € sind nicht förderfähig.

Investitionen in vereinseigene Anlagen mit Einzelbeträgen über 5.000,00 € können auf Antrag mit einem Betrag von bis zu 15 % des Gesamtbetrages im Rahmen des verfügbaren Zuschussbudgets gefördert werden. Dieser Betrag wird als verlorener Zuschuss gewährt.

Über die Bewilligung eines Zuschusses für Investitionen in vereinseigene Anlagen entscheidet der Bürgermeister nach vorheriger Information des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport.

Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Sofern in einem Kalenderjahr die vorliegenden Anträge den verfügbaren Zuschussbetrag bei Berücksichtigung des maximalen prozentualen Zuschusses überschreiten, so reduziert sich der prozentuale Zuschussbetrag auf die beantragten Maßnahmen gleichermaßen.

Für die Unterhaltung einschließlich Erneuerung dieser (Neu-)Investitionen übernimmt die Stadt Burgdorf keine Unterhaltungspflichten. Es werden auch keine zusätzlichen Unterhaltungszuschüsse gezahlt.

3.8 Auszahlung

Die Zuschüsse der Ziffern 3.1 bis 3.5 werden jeweils im Oktober an die Sportvereine ausgezahlt. Beträge bis zu 100,00 € sind auf volle 10,00 € aufzurunden.

Die Zuschüsse der Ziffern 3.6 und 3.7 werden jeweils nach Vorlage der Schlussrechnung ausgezahlt. Der Antragsteller muss den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme über die Rechnungsbelege und deren Zahlungsnachweise in Form eines Projektberichts nachweisen.

3.9 Darlehen

Neben dem Zuschuss nach Ziffern 3.6 und 3.7 kann auf Antrag ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Für das Darlehen gilt eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Rückzahlung erfolgt jeweils zum 15.06. und 15.12. eines Jahres in 20 gleichen Raten. Bei einer Auszahlung des Darlehens bis zum 30.04. ist die erste Rate zum 15.06. fällig, sonst zum 15.12.

Entscheidungen über eine Darlehensvergabe trifft der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beteiligung des für Sportförderung zuständigen Fachausschusses.

4. Inkrafttreten

Die o. g. Sportförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Vorherige Richtlinien verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Burgdorf, den 11.09.2025

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

— — —

Stadt Gehrden

► Neufassung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 01.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungsanspruch

- (1) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.
- (3) Der Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53, 63 Absatz 3 NKomVG). Übt die/der Betroffene seine Dienstgeschäfte länger als zwei Kalendermonate nicht aus, so entfällt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung rückwirkend ab dem zweiten Monat. Der Anspruch geht ab diesem Zeitpunkt auf die Vertreterin oder den Vertreter über.
- (4) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Leistungen sind nicht übertragbar.
- (5) Ab der dritten unentschuldigten Nichtteilnahme bei Sitzungen, mit offizieller Einladung durch das Ratsbüro, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die als monatlicher Pauschalbetrag und zusätzlich zu einem Sitzungsgeld gewährt wird. Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz und Reisekosten werden gesondert erstattet. Mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 79 €.
- (3) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und höchstens 30 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr wird ein Sitzungsgeld von 20 € je Sitzung gezahlt. Hierbei gelten die vom Rat oder Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen, Kommissionen und Beiräte als Ausschüsse, Informations- und Besichtigungsreisen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse als Sitzungen.
- (4) Die in Absatz 2 genannte monatliche Aufwandsentschädigung erhöht sich auf Antrag um höchstens 16 € je nachgewiesener Betreuungsstunde, wenn in Folge der Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung mindestens eines Kindes entstehen.

Ein Anspruch auf Erhöhung besteht nicht:

- a. für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- b. wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft des Ratsmitgliedes weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Ratsmitgliedes an der Betreuung des Kindes beteiligt sind,
- c. soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.

- (5) Das in Absatz 3 festgelegte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.
Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, besteht Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Entschädigung für herausgehobene Funktionen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten die ehrenamtlichen Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie jede/r Fraktionsvorsitzende eine monatliche Pauschale nach folgenden Sätzen:
 - a. die 1. stellv. Bürgermeisterin / der 1. stellv. Bürgermeister 165 €,
 - b. die 2. stellv. Bürgermeisterin / der 2. stellv. Bürgermeister 165 €,
 - c. die 3. stellv. Bürgermeisterin / der 3. stellv. Bürgermeister 165 €,
 - d. die Fraktionsvorsitzende / der Fraktionsvorsitzende 165 €.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 erhält die Ratsvorsitzende/der Ratsvorsitzende für jede Ratssitzung eine Aufwandsentschädigung von 60 €.

Bei Abwesenheit der/des Ratsvorsitzenden erhält die/der stellvertretende Ratsvorsitzende für die Sitzung die Aufwandsentschädigung von 60 €.

§ 4

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Personen

- (1) Vom Rat, gem. § 71 Abs. 7 NKomVG, hinzuberufene Personen, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld von 20 €.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses beträgt 55 €.

- (3) Sofern eine hinzuberufene Person die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung außerhalb des Stadtgebietes hat, werden Fahrtkosten von diesem Wohnsitz erstattet.
- (4) Je ein vom Jugendparlament entsandtes Mitglied erhält für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld, je Sitzung, in Höhe von 12 €. Für höchstens zehn Sitzungen des Jugendparlaments pro Jahr wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 12 € je Sitzung je teilnehmendem Jugendparlamentsmitglied gezahlt. Fahrtkosten sind mit dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (5) Für die Erstellung des Protokolls wird eine Entschädigung von 12 € an das jeweilige protokollführende Mitglied des Jugendparlamentes gezahlt.

§ 5

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten folgende in der Feuerwehr ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger:
 - a. Stadtsicherheitsbeauftragte/ Sicherheitsbeauftragter 24 €,
 - b. Stadtausbildungsleiterin/ Stadtausbildungsleiter 30 €,
 - c. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart 36 €,
 - d. Ortsjugendfeuerwehrwartin/ Ortsjugendfeuerwehrwart 36 €,
 - e. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart 24 €,
 - f. stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin/ stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart 18 €,
 - g. Gerätewartin/ Gerätewart einer Feuerwehr mit Grundausstattung, Grundbetrag 26,50 €, Steigerung je Fahrzeug 7 €,
 - h. Gerätewartin/ Gerätewart einer Schwerpunktfeuerwehr, Grundbetrag 26,50 €, Steigerung je Fahrzeug 7 €,
 - i. Schriftführung des Stadtkommandos 18 €,
 - j. Ausbildungsleitung Gefahrgutgruppe (GGG) 39 €,
 - k. Bekleidungswartin/ Bekleidungswart 26,50 €,
 - l. Hauswartin/ Hauswart der Schwerpunktfeuerwehr 33 €,
 - n. Betreuende der Kinderfeuerwehr 18 €,
 - o. stellv. Betreuende der Kinderfeuerwehr 10 €,
 - p. Stadtfunkwartin/ Stadtfunkwart 18 €.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhält:
 - a. die Stadtmuseumsbeauftragte/ der Stadtmuseumsbeauftragte 79 €,

- b. die Feld- und Forsthüterin / der Feld- und Forsthüter 36 €,
- c. die / der Behindertenbeauftragte 36 €,
- d. die / der Seniorenbeauftragte 36 €,
- e. die / der Integrationsbeauftragte 36 €.

§ 6

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 €. Daneben wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 18 € je Ortsratssitzung / Ortsbegehung gezahlt.
- (2) Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister und ihre Stellvertretungen erhalten für die Teilnahme am Gespräch mit den Ortsbürgermeisterinnen und den Ortsbürgermeistern ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (3) Für die Erstellung des Protokolls wird eine Entschädigung von 24 € an das jeweils protokollführende Ortsratsmitglied gezahlt.
- (4) Es gelten die §§ 1 und 2 Abs. 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Entschädigung für Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister

- (1) Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister erhalten in den Ortschaften monatlich eine Aufwandsentschädigung gestaffelt nach der Zahl der Einwohnenden:
 - a. ab 1.000 Einwohnende 120 €,
 - b. unter 1.000 Einwohnende 96 €.
- (2) Gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 NKomVG i. V. m § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gehrden kann die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister zusätzliche Hilfsfunktionen für die Stadt ausführen. Für die Erfüllung der Hilfsfunktionen erhält die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36 €.
- (3) Lehnt die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister die Übernahme der Hilfsfunktionen ab und wird stattdessen eine Beauftragte / ein Beauftragter mit der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen betraut (§ 38 NKomVG), so erhält eine Beauftragte / ein Beauftragter die Aufwandsentschädigung bei Erfüllung der Hilfsfunktionen in Höhe von 36 €.

§ 8

Entschädigung der Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten

- (1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Stadt Gehrden wird die monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt festgesetzt:
 - a. die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister 135 €,
 - b. die 1. stellv. Stadtbrandmeisterin / der 1. stellv. Stadtbrandmeister 95 €,
 - c. die 2. stellv. Stadtbrandmeisterin / der 2. stellv. Stadtbrandmeister 67 €,
 - d. die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister einer Feuerwehr mit Grundausrüstung 67 €,
 - e. die stellv. Ortsbrandmeisterin / der stellv. Ortsbrandmeister einer Feuerwehr mit Grundausrüstung 27 €,
 - f. die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr 74 €,
 - g. die stellv. Ortsbrandmeisterin / der stellv. Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr 54 €.
- (2) Verdienstausschlag, Kostenersatzungen sowie sonstige Entschädigungsansprüche für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr richten sich nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG).
- (3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt. Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG beträgt 28 € pro Stunde für längstens neun Stunden.

Wird für eine notwendige Ausbildungsveranstaltung beim Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis kein Verdienstausschlag nach dem NBrandSchG gewährt, erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 8,40 € je Stunde, maximal jedoch für 5 Tage pro Kalenderjahr und 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden je Woche.
- (4) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG für die notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, beträgt pro Stunde 10,80 €.

§ 9 Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 31 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden je Woche.

Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird auf Antrag gewährt, insbesondere für:

- a. Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte, der Ausschüsse und der Fraktionen, wobei die Teilnahme an Verbands-/Gesellschafterversammlungen, Verwaltungs-/Aufsichtsratssitzungen und ähnlichen Sitzungen im Rahmen der Mandatstätigkeit nur dann entschädigungsfähig ist, soweit diese Gesellschaften, Institutionen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Einrichtungen keine eigenen Entschädigungsregelungen getroffen haben,
 - b. die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u. ä. Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- (2) Bei Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze. Dies gilt auch für Verdienstaussfall, der durch die Inanspruchnahme von Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes gemäß § 54 Absatz 2 Satz 4 NKomVG entsteht.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- (4) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Personen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 13 € gezahlt, höchstens je-

doch für 8 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden pro Woche.

- (5) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Personen die nach den Abs. 2 und 3 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 13 € erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden je Woche.
- (6) Der Verdienstaussfall nach den Absätzen 1 bis 5 wird für die Zeit der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des unmittelbar mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (z. B. die Wegezeit) versäumt wird, berechnet. Ein Wegezeitaufwand bis zu einer halben Stunde wird anerkannt. Die Beantragung längerer Wegezeiten ist durch Nachweis der Fahrtrouten zu belegen.

Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats vor 8:00 Uhr und nach 18:00 Uhr besteht kein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes, es sei denn, die oder der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 10 Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden in Ausübung der Mandatstätigkeit als Fahrtkostenersatz die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel oder bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer in Anlehnung an die gültigen Entschädigungssätze des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

§ 11 Reisekostenvergütung

- (1) Bei einer Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses für ein Ratsmitglied, ein Ortsratsmitglied oder einer dem Rat nicht angehörenden Person zu einer außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehenden Entschädigungssätzen vergütet.
- (2) Bei der Benutzung eines privaten Pkw richtet sich die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach den gültigen Entschädigungssätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 12 Auszahlung der Entschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen sind jeweils für einen ganzen Kalendermonat fällig und werden mit den Sitzungsgeldern quartalsweise nachträglich abgerechnet.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gezahlt.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mit Ablauf des 31.12.2025 tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Gehrden vom 15.01.2013, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.01.2018 und die 2. Änderungssatzung vom 07.04.2023, außer Kraft.

Gehrden, den 06.10.2025

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

— — —

Stadt Laatzen

► Satzung der Stadt Laatzen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEntS)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), § 1 Niedersächsisches Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG) in der Fassung vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 18.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) In der Stadt Laatzen ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend Wohnraum zu angemessenen Bedingungen und Preisen besonders gefährdet und diesem Mangel kann in den nächsten fünf Jahren nicht mit anderen zumutbaren Mitteln begegnet werden.

- (2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Stadtgebiet Laatzens.

§ 2 Wohnraum

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind alle Räume die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zur dauerhaften Wohnnutzung geeignet und bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen, sowie Wohnheime. Erforderlich ist, dass die Räume die Führung eines selbstständigen Haushaltes ermöglichen. Eine dauerhafte Wohnnutzung ist ab einer Wohndauer von 3 Monaten gegeben.
- (2) Wohnraum im Sinne der Satzung liegt nicht vor, wenn
 1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem räumlichen Zusammenhang mit einer Tätigkeit steht (z.B. Hausmeisterwohnung auf dem Schulgelände) und dies baurechtlich abgesichert ist,
 2. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig ist oder
 3. ein dauerhaftes Bewohnen aufgrund von schweren Missständen oder unerträglichen Umwelteinflüssen unzulässig oder unzumutbar ist und die Behebung dieses Zustands nicht durch objektiv wirtschaftliche und zumutbare Maßnahmen behoben werden kann. Dies ist stets der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel die Kosten des Abbruchs, zuzüglich der Errichtung eines vergleichbaren Gebäudes, erreichen.

§ 3 Zweckentfremdung

- (1) Eine Zweckentfremdung liegt vor, wenn der Wohnraum
 1. zu mehr als 50% der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
 2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist oder
 3. mehr als insgesamt zwölf Wochen im Kalenderjahr tage- oder wochenweise entgeltlich als Ferienwohnung vermietet oder als Monteurswohnung oder sonst entgeltlich für eine Fremdbeherbergung verwendet wird.

Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum bereits vor dem 1. Juli 2019 genehmigt zur Fremdbeherbergung genutzt wurde,
2. einzelne Zimmer entgeltlich vermietet werden, sofern der restliche Wohnraum dauerhaft bewohnt wird,

3. Wohnraum nachweislich schnellstmöglichst umgebaut, renoviert oder saniert wird oder bald veräußert werden soll und deshalb vorübergehend nicht dem Markt zur Verfügung steht oder
4. Wohnraum nicht durchgehend genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß dem/der Verfügungsberechtigten als Zweitwohnung dient.

- (2) Eine Zweckentfremdung liegt ebenfalls nicht vor, wenn es sich um Wohnraum handelt, der durch Nutzungsänderung von gewerblich oder sonstig genutzten Räumen während der Geltungsdauer dieser Satzung entstanden ist und sich die Eigentümer- oder Besitzerseite vor Nutzungsänderung in Wohnraum durch die Zweckentfremdungsstelle eine Rückumwandlungsoption hat bescheinigen lassen.

§ 4 Genehmigung

- (1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung zweckentfremdet werden.
- (2) Eine Genehmigung
 1. ist auf Antrag zu erteilen, wenn öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse am Erhalt des Wohnraumes überwiegen.
 2. kann erteilt werden, wenn dem Erhalt des Wohnraumes durch eine Ausgleichsmaßnahme, wie Ersatzwohnraum oder durch Entrichtung einer Ausgleichszahlung, in angemessener Weise Rechnung getragen wird.
- (3) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die Nutzung von Wohnraum, der der Unterbringung von Personen dient, die der Gemeinde zugewiesen worden sind.
- (4) Die Genehmigung wirkt auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger oder für und gegen Personen, auf die der Besitz übertragen wird.
- (5) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, kann aber im Zusammenhang mit diesen Genehmigungen erteilt werden.

§ 5 Wiederherstellung des Wohnzweckes

- (1) Ist der Wohnraum ohne Genehmigung zweckentfremdet worden, kann angeordnet werden, dass die Zweckentfremdung beendet und der Wohnraum wiederhergestellt und Wohnzwecken zugeführt wird.
- (2) Anordnungen nach Absatz 1 wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

- (3) Eine Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Auskunftspflicht, Datenerhebung und Betretrecht

- (1) Die dinglich Verfügungsberechtigten sowie die Vermieterinnen und Vermieter haben der Verwaltung unentgeltlich die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des NZwEWG und der auf Grundlage der NZwEWG erlassenen Satzungen zu überwachen.
- (2) Im Einzelfall dürfen Daten ohne Kenntnis der Auskunftspflichtigen bei anderen Behörden erhoben werden, soweit
 1. die in Absatz 1 genannten Personen Ihrer Auskunftspflicht nach Absatz 1 nicht nachkommen oder
 2. die betroffenen Personen eingewilligt haben

und diese Behörden aufgrund einer Rechtsvorschrift zur Übermittlung der Daten befugt sind. Die Gemeinde darf andere Behörden um die Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen und diese verarbeiten, soweit dies für die Einhaltung der Vorschriften des NZwEWG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzung erforderlich ist.

- (3) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Wohnraum zweckentfremdet wird, so haben auf Grundlage des §4 Abs. 3 NZwEWG die dinglich Verfügungsberechtigten sowie die Vermieterinnen und Vermieter es den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, Grundstücke und Wohnräume zu betreten. Das Betreten darf nur an Werktagen von 7.30 bis 19.00 Uhr erfolgen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

§ 7 Werbeverbot

- (1) Es ist verboten, für Wohnraum im Anwendungsbereich der Satzung
 1. die Nutzung zu den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Satzung genannten Zwecken anzubieten oder dafür zu werben, sofern für diese Nutzung nicht die erforderliche Genehmigung vorliegt.
 2. Angebote oder Werbung im Sinne der Nummer 1 zu verbreiten oder deren Verbreitung zu ermöglichen.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass Dienstanbieter im Sinne des Telemediengesetzes nach Absatz 1 verbotene

Angebote und Werbung von den von ihnen betriebenen Internetseiten unverzüglich zu entfernen haben. Anordnungen nach Satz 1 wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger. Eine Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ohne die erforderliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Wohnraum anderen als Wohnzwecken zuführt oder
 2. einem Verbot nach § 7 Abs. 1 nach der Satzung zuwiderhandelt oder
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 2 der Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro nach § 6 NZwEWG geahndet werden.
- (3) Eine begangene Ordnungswidrigkeit wird durch eine nachträgliche Genehmigung nicht geheilt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Laatzen, den 22.09.2025

Stadt Laatzen
gez. Kai Eggert
Der Bürgermeister

— — —

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Evangelisches Kirchenamt Hildesheim

- **Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michael-
Kirchengemeinde Wehmingen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehmingen am 28. Mai 2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben gegeben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten unter einem Baum
- § 16 Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten
- § 17 Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten
- § 18 Übergroße Familiengrabstätten
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grabschmuck
- § 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 27 Entfernung
- § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehmingen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 131, Flur 6, Gemarkung Wehmingen in Größe von 0,5499 ha. Eigentümerin ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehmingen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehmingen/Stadt Sehnde/Ortsteil Wehmingen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung)
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganztägig für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skatboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beerdigung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu bewerten,
- e) Druckschriften und andere Medien zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen oder mitgebrachten Müll zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen,

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, Handwerker für Erdarbeiten usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schweren Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorrübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerstätten sind

nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist.

Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern, Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragsstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

- (3) Särge dürfen höchstens 2,05m lang, 0,65m hoch und im Mittelmaß 0,65m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen einer Sargbestattung beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeiten für Aschen 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umbettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14)
 - d) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten unter einem Baum (§ 15)
Pflegeleichte Familien-Urnengrabstätten unter einem Baum
 - e) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten (§ 16)
 - f) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten (§ 17)
 - g) übergroße Familiengrabstätten (§ 18)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Reihengrabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine nahe Verwandter war.
- (6) Bei neuanzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90m
von Erwachsenen
Länge: 2,50m, Breite: 1,20m
 - b) für Urnen
Länge: 0,80m, Breite: 0,80m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,5 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und verfüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Bodendecker, Kieselsteine, Rindenmulch, Grableuchten, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, von der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für Erdbestattungen, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, bei Urnen 20 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird auf Wunsch eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht ist belegt durch einen schriftlichen Genehmigungsbescheid oder durch den Gebührenbescheid.
- (2) Die Wahlgrabstätten werden nach dem Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben, können aber auch vor dem eigentlichen Todesfall gekauft werden. Für die Pflege der Grabstätte ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Interessierte Angehörige können sich den Ort der Grabstätte selbst aussuchen, sofern dieser frei ist.

Nach Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit können Wahlgrabstätten für 5, 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden oder an die Kirchengemeinde zurückgegeben werden.

- (3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstelle um 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) In einer Wahlgrabstelle dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz für eingetragene Partnerschaft
 - c) Kinder einschließlich Stiefkinder sowie deren Ehegatten
 - d) Enkel
 - e) Eltern
 - f) Geschwister
 - g) Stiefgeschwister
 - h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- (5) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen, bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3, Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergeben werden soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht

bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder die neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn einer solche nicht vorhanden ist, auf eine andere Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 Pflegeleichte Urnengrabstätten unter einem Baum

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, in der bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren vergeben, können aber auch vor dem Todesfall bereits gekauft werden.
- (2) Die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst, aber mit einem kleinen Natur-/Feldstein mit einem einheitlichen Schriftzug versehen. Form und Größe des Feldsteins und der Schriftzug in Bronze mit Schriftart und Schriftgröße werden vom Kirchenvorstand festgelegt. Die Kosten für den Grabstein und den Schriftzug tragen die Nutzungsberechtigten. Bei Beantragung eines Nutzungsrechtes bekommen die Nutzungsberechtigten ein Muster für die Grabsteinwahl und den Schriftzug. Die Größe der Natur-/Feldsteine soll in der Breite ca. 45 cm und in der Höhe ca. 35–40 cm betragen.
- (3) Interessierte oder Angehörige können sich den Ort der Grabstelle selbst aussuchen, sofern er frei ist. Bepflanzung, Pflege und Instandhaltung der Grabstelle werden von der Kirchengemeinde oder Dritten übernommen. Nutzungsberechtigte haben nicht die Möglichkeit, eine Bepflanzung vorzunehmen. Eine Blumenablage oder die Ablage von Grabschmuck ist

nur an einer Gedenkstele möglich. Nach Ablauf der Ruhefrist und Nutzungsdauer können Urnenwahlgrabstätten verlängert oder an die Kirchengemeinde zurückgegeben werden.

- (4) Bepflanzung und Pflege der Urnengrabstätte werden von der Kirchengemeinde übernommen. Zusätzliche Bepflanzungen der Grabstelle sind nicht möglich. Grabschmuck kann bis zu drei Wochen nach der Beisetzung auf der Grabstelle abgelegt werden.

Urnengrabstätte unter einem Familienbaum

- (5) Familiengrabstätten sind Grabstätten, auf der max. 8 Familienangehörige beigesetzt werden können. Bepflanzung, Pflege und Instandhaltung werden von der Kirchengemeinde übernommen. Nutzungsberechtigte haben die Möglichkeit, einen kleinen Baum zu pflanzen, die Baumart muss mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden, die max. Wuchshöhe darf 2,50 m nicht überschreiten.
- (6) Eine Blumenablage oder die Ablage von Grabschmuck ist nur an einer Gedenkstele möglich. Nach Ablauf der Ruhefrist und Nutzungsdauer können Urnenwahlgrabstätten verlängert oder an die Kirchengemeinde zurückgegeben werden.

§ 16 Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger oder ein von diesem beauftragter Dritter übernimmt.
- (2) Die Gestaltung hat mit einer 400 mm (Länge) x 500 mm (Breite) x 80 mm (Höhe) im Boden liegende Gedenkplatte zu erfolgen, die den Namen und das Geburts- und Sterbejahr enthält. Eine Einfassung der Grabplatte mit Quadersteinen oder anderen Stein-/Betoneinfassungen ist nicht möglich. Vor dem Legen der Grabplatte muss der Boden sehr gut rückverfestigt sein um ein späteres absinken zu vermeiden. Wegen der Rasenpflege ist das Ablegen von Blumen- und anderem Grabschmuck nicht erlaubt. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an dem zentralen Gedenkstein abzulegen.

Die Kirchengemeinde kauft keine Grabmale.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten
- (4) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich

§ 17

Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Wahlgrabstätten, die mit einer oder mehreren Grabstellen für Erd- und Urnenbestattungen vergeben werden, deren Pflege der Friedhofsträger oder ein von diesem beauftragter Dritter übernimmt.
- (2) Die Gestaltung hat je Grabstelle mit einer 400 mm (Länge) x 500 mm (Breite) x 80 mm (Höhe) im Boden liegende Gedenkplatte zu erfolgen, die den Namen, das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen enthält. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind weitere Einfassungen mit Steinen oder Rasenkanten sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen auf der Grabplatte nicht erlaubt. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an dem zentralen Gedenkstein abzulegen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.
- (4) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer für 5 oder 10 Jahre ist möglich.

§ 18

Übergroße Familienwahlgrabstätten

Übergroße Familiengrabstätten sind bereits bestehende Grabstätten mit mehr als 5 bereits belegten Grabstellen. Nach Ablauf der letzten Nutzungsdauer kann ein Nutzungsrecht für 8 Grabstellen erworben werden. Die Gebühr für den Erwerb ist mit Erteilung des Nutzungsrechts für die Gesamtzahl der Grabstellen zu entrichten.

§ 19

Rückgabe und Umwandlung von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 20

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art

und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmales in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzüglichen Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale und andere Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monate nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Wuchshöhe von Pflanzen auf der Grabstelle dürfen die Wuchshöhe von 1,00 m nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstellen ist nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

Ausnahme: Für die Pflege der Urnengrabstätte ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Eine eigenen Bepflanzung oder das Ablegen von Grabschmuck durch Nutzungsberechtigte oder anderen Personen ist nicht möglich.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen (Grüngutsammelplatz neben dem Gerätehäuschen).
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 24 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und zur Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Belegungen mit Rindenmulch oder Holzhackschnitzel, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verän-

dern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglichen.

Eine Belegung der Grabstelle mit Kies, Split o. ä. Materialien ist nur auf 20% der Grabstelle gestattet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, diese Materialien abzuräumen.

- (3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt, oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigenunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigenunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihre Ausbildung in der

Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standfestigkeit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Personen eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4

§ 27

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Bei Verleihung des Nutzungsrechts ist diesbezüglich eine entsprechende Gebühr im Voraus zu entrichten, näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofshalle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbewahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 00.00. 20xxx außer Kraft.

Wehmingen, den 28.05.2025

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehmingen
Der Kirchenvorstand

Horst Bunge
Vorsitzende/r

L. S.

Birgit Scheidler
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß §§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 30.09.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

L. S.

Stöber
Bevollmächtigte/r

— — —

► Friedhofsgebührenordnung (FGO) der Ev.-luth. St. Michael-Kirchengemeinde für den Friedhof Wehmingen

Gemäß §5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsverordnung vom 13. Nov. 1973 und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Michael-Kirchengemeinde Wehmingen für den Friedhof in Wehmingen, im folgenden Friedhof genannt, am 28. Mai 2025 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonst in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Nutzungsgebühr ist,

1. Wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. Wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
4. Wer zu den bestattungspflichtigen Personen gemäß Bestattungsgesetz Niedersachsen § 8 Abs. 3 gehört.

- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. Wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. Wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld des Nutzungsrechtes der Grabstätte mit dem Erwerb für die gesamte Nutzungsdauer oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

Gebühren für das Abräumen der Grabstelle und des Grabmals entstehen mit der Genehmigung der Grabstelle.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Nutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.
- (4) Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten wird für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 3 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages, zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren und Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Grabstelle

1. Reihengrabstätte für Sargbestattungen
für 30 Jahre 660,00 €
Für Kinder bis 5 Jahren werden keine Gebühren erhoben.
2. Wahlgrabstätte für Sargbestattungen
a) Für 30 Jahre – je Grabstelle 780,00 €
b) Je Verlängerungsjahr / je Grabstelle 26,00 €
3. Urnenwahlgrabstätten
a) Für 20 Jahre – je Grabstelle 580,00 €
b) Je Verlängerungsjahr / je Grabstelle 29,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte unter einem Baum
Max. für zwei Urnenbeisetzungen
a) Für 20 Jahre, je Grabstelle 860,00 €
b) Je Verlängerungsjahr / je Grabstelle 43,00 €

Pflegeleichte Familienurnengrabstätte

unter einem Baum

für 8 Grabstellen, für 20 Jahre,
je Grabstelle 725,00 € 5.800,00 €
Je Verlängerungsjahr / Grabstelle 36,00 €
Die Kosten für einen Baum und die Pflanzung tragen die Nutzungsberechtigten.
Die Wuchshöhe des Baumes ist auf 2,50 m begrenzt

5. Umwandlung einer übergroßen, mehrstelligen Familien-Wahlgrabstätte mit bereits mehr als fünf belegten Grabstellen in eine pflegeleichte Urnen-Wahlgrabstätte mit max. 8 Grabstellen
für 20 Jahre – je Grabstelle, 580,00 €, 4.640,00 €
Für jedes Verlängerungsjahr – je Grabstelle 29,00 €
Weitere Kosten der Umwandlung in eine pflegeleichte Grabstätte tragen die Nutzungsberechtigten.
6. Pflegeleichte Erd-Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre 1.400,00 €
7. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte
a) Für 30 Jahre – je Grabstelle 1.800,00 €
b) Für jedes Verlängerungsjahr – je Grabstätte 60,00 €

8. Überschreitet bei einer zusätzliche Bestattung in eine bereits belegte Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit das bisherige Nutzungsrecht, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit neben einer Gebühr gemäß Abschnitt I 2a), 3a), 4a) und 7a) eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I 2 b), 3b), 4b) und 7b) für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für Umbettungen

Gebühr für die Ausgrabung bzw. Umbettung einer Urne oder eines Sarges 850,00 €
Die Kosten der Sarg- oder Urnenausgrabung tragen die Nutzungsberechtigten

III. Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle

Je Trauerfeier 160,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung, Änderungen, sowie der Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen und Einebnung

- (1) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines stehenden Grabmales 85,00 €
Sowie die laufende Überprüfung der Standsicherheit einmalig für die Dauer des Nutzungsrechtes. Diese Gebühr ist beim Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten.
- (2) Bei einer Verlängerung von Nutzungsrechten für die Überprüfung der Standsicherheit eines Grabmals je Jahr und Grabmal 3,00 €
- (3) Gebühren für die Einebnung von Grabstellen 120,00 €

- (4) Kosten für eine notwendige Maschinenmiete zum Abbau und Transport von Grabsteinen werden je nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10.08. 2014 und die Änderung vom 18.08.2014 außer Kraft

Wehmingen, den 28.05.2025

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehmingen
Der Kirchenvorstand

Horst Bunge
Vorsitzende/r

L. S.

Birgit Scheidler
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß §§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 30.09.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

L. S.

Stöber
Bevollmächtigte/r

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code